

## **Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 23.12.2015 sowie in den Fassungen der Änderungssatzungen vom 01.02.2017, 15.12.2017 und 30.03.2020 wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 1 S. 5 wird wie folgt geändert:

„*erschienen*“ wird durch „*angetreten*“ ersetzt.

#### § 14 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„*erscheint*“ wird durch „*antritt*“ ersetzt.

#### § 17 wird wie folgt ergänzt:

Zwischen die Absätze 1 und 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

##### *Abs. 2a:*

*Unbeschadet der gewählten Form können Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) durchgeführt werden; die Maßgaben hierzu – insbesondere zu der Verarbeitung personenbezogener Daten – sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens aber bei der Anmeldung zu der Prüfung bekannt zu geben.*

*Bei der Prüfung ist eine Überwachung der Studierenden durch die Übertragung von Video und Ton (Videoaufsicht) zulässig, soweit mildere Mittel zur Wahrung der Chancengleichheit wie computergestützte Klausuren nicht sachgerecht wären.*

*Bei der Durchführung der Online-Prüfungen sind die Vorschriften des Datenschutzes zu beachten, insbesondere ist eine Speicherung oder die automatisierte Auswertung der übertragenen Daten der Studierenden nicht zulässig; ausgenommen sind Prüfungsarbeiten, die nach den Maßgaben des § 31 dieser Ordnung gespeichert werden.*

*Ergänzende Regelungen können in der Studiengangsprüfungsordnung getroffen werden.*

§ 19 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Zwischen Satz 1 und 2 wird der folgende Satz als neuer Satz 2 eingefügt:

*„Die Zahl der Zuhörer darf die der Prüflinge nicht übersteigen.“*

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 29.09.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 04.10.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen